B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Im Dören" der Stadt Enger

1. Lage des Plangebietes

Der Dornbuschweg liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Im Dören". Von dessen Verkehrsflächenbreite von 7,50 m in dem Teilstück zwischen Wigbertstraße und Rudolfstraße sind die Parzellen 166/17, 165/17, 303, 453, 455, Flur 11, Gemarkung Enger, betroffen.

2. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes

In der Bürgerversammlung am 17. März 1982 anläßlich des Ausbaues des Dornbuschweges, des Johannaweges und der Rudolfstraße haben sich die Grundstückseigentümer eindeutig für einen verkehrsberuhigten 6 m breiten Ausbau des Dornbuschweges entschieden.
Mit dieser Änderung wird der inzwischen laufende Straßenausbau nachvollzogen.

3. Finanzierung

Mehrkosten entstehen durch die Planänderung nicht. Es wird durch Verkehrsflächenreduzierung zur Kostenminderung beigetragen.

Enger, den 14. Juli 1982

S T A D T E N G E R
Der Stadtdirektor

(Brünig)